

## Nachtrag zur Bildungsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **410.11**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
	<b>Bildungsverordnung (BiV)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB <u>410.11</u> (Bildungsverordnung [BiV] vom 16. März 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:</b>	
<b>Bildungsverordnung (BiV)</b>		
vom 16. März 2006		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>		
gestützt auf Artikel 6, 16, 20, 23, 120 und 123 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 <sup>1)</sup> ,	gestützt auf Artikel 6, <u>7</u> , 16, 20, 23, 120 und 123 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 <sup>2)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>		
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich		

<sup>1)</sup> GDB 410.1

<sup>2)</sup> GDB 410.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt <u>Einzelheiten</u> in Ergänzung des Bildungsgesetzes <del>die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.</del></p>	
<p><b>Art. 3</b> Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen a. Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Externe Evaluationen und Systemevaluationen können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 3</b> Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen a. Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> <del>Zur</del><u>Die</u> Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem <del>werden periodisch</del> <u>beinhalten insbesondere Qualitätsvorgaben, die Aufsicht, periodische</u> interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen <del>durchgeführt.</del></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 5</b> c. Externe Evaluation</p> <p><sup>1</sup> Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).</p> <p><sup>2</sup> Für die externe Evaluation ist zuständig:</p> <p>a. im Volksschulbereich das zuständige Departement;</p> <p>b. in der Kantonsschule das zuständige Departement;</p> <p>c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt.</p> <p><sup>3</sup> Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.</p>	<p><sup>1</sup> Die externe Evaluation dient der <del>systematischen</del> Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>4</sup> Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p><b>Art. 6a</b> e. Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie an den Privatschulen und stellt damit ein vergleichbares Angebot sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen von den Schulen und Behörden einzuverlangen.</p>	
	<p><b>Art. 6b</b> f. Zuständiges Amt</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Amt bearbeitet zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements stufengerecht die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange.</p> <p><sup>2</sup> Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung der Schulqualität und die Koordination der Schulentwicklung;</li> <li>b. die Aufsicht;</li> <li>c. die Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;</li> <li>d. die weiteren, ihm durch die Gesetzgebung im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung zugewiesenen Aufgaben.</li> </ul>	
<p><b>Art. 7</b> Leistungsauftrag</p>	<p><b>Art. 7</b> Leistungsauftrag <u>und Globalbudget</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>1</sup> Der Leistungsauftrag umschreibt für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung eines Leistungsauftrags an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.</p> <p><sup>3</sup> Die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements.</p>	<p><sup>1</sup> Der Leistungsauftrag <del>umschreibt</del> <u>umschreibt und das Globalbudget umschreiben</u> für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren <del>enthält er</del> <u>enthalten sie</u> die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung eines Leistungsauftrags <u>mit Globalbudget</u> an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.</p> <p><sup>3</sup> Die Erteilung eines Leistungsauftrags <u>mit Globalbudget</u> an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des <del>zuständigen Departements</del> <u>Bildungs- und Kulturdepartements</u>.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Schulferien und schulfreie Tage</p> <p><sup>1</sup> Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzliche freie Tage, die über das Kontingent hinausgehen, werden vom Schulrat festgelegt. Sie sind vor- oder nachzuholen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> <u>Studierende und Lernende</u> pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Unterricht und Betreuung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen bzw. Rektorate stellen nach Möglichkeit einen lückenlosen Unterricht sicher.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>2</sup> Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sicherzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Schulinterne Weiterbildung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, ausserhalb der Unterrichtszeit. Bei Hospitationen ist die Betreuung der Schulklassen intern zu regeln.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> Studierenden <u>und Lernenden</u> sicherzustellen.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Schulbesuch und Dispensation</p> <p><sup>1</sup> Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:</p> <p>a. für einen Tag die Klassenlehrperson;</p> <p>b. bis zu zwei Wochen die Schulleitung bzw. das Rektorat;</p> <p>c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.</p> <p><sup>4</sup> Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Wohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> können Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> Studierende <u>und Lernende</u> vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende <u>und Lernende</u> können ebenfalls Gesuche einreichen.</p> <p>c. für längere <u>Dispensationen</u> sowie <u>für</u> generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, <del>das entsprechende Weisungen</del>, <u>Das zuständige Amt</u> erlässt Weisungen.</p> <p><sup>3</sup> Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><b>Art. 13</b> Abwesenheiten vom Unterricht</p> <p><sup>1</sup> Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren.</p> <p><sup>3</sup> Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen.</p> <p><sup>4</sup> Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.</p>	<p><sup>1</sup> Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> <u>Studierenden und Lernenden</u> unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Schliessung der Schule</p> <p><sup>1</sup> Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement.</p> <p><sup>2</sup> Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so sind die ausgefallenen Schultage soweit als möglich in den Schulferien nachzuholen.</p>	<p><sup>2</sup> Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so <del>sind</del> <u>wird der Unterricht in Form von Fernunterricht weitergeführt. Ist das nicht möglich, so können die ausgefallenen Schultage soweit als möglich in den Schulferien nachgeholt werden.</u></p>	
<p><b>Art. 15</b> Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Für Angebote auf der Volksschulstufe ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II und für Erwachsene das zuständige Departement verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p><sup>3</sup> Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler <del>und</del> <u>Studierende und Lernende</u> unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.</p>	
<p><b>Art. 16</b> Unterrichtssprachen</p> <p><sup>1</sup> Unterrichtssprache ist auf allen Bildungsstufen grundsätzlich die Standardsprache.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpläne enthalten Richtlinien über die Verwendung der Standardsprache im Kindergarten und auf der Volksschulstufe.</p> <p><sup>3</sup> Der Unterricht kann teilweise auch in einer Fremdsprache erteilt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Departement regelt weitere Einzelheiten.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <del>Das zuständige Departement</del> <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> regelt weitere Einzelheiten.</p>	
<p><b>Art. 17</b> Hausaufgaben</p> <p><sup>1</sup> Hausaufgaben können auf allen Stufen erteilt werden.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>2</sup> Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden angepasst sein.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement kann weitere Einzelheiten regeln.</p>	<p><sup>2</sup> Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> <u>Studierenden und Lernenden</u> angepasst sein.</p> <p><sup>3</sup> <del>Das zuständige Departement</del> <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> kann weitere Einzelheiten regeln.</p>	
<p><b>Art. 18</b> Sicherheit</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung bzw. das Rektorat ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während den Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während <del>den</del> <u>der</u> Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.</p>	
<p><b>Art. 19</b> Einzug von Gegenständen</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.</p> <p><sup>2</sup> Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.</p>	<p><sup>1</sup> Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> <u>Studierenden und Lernenden</u> gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.</p> <p><sup>2</sup> Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.</p>	
<p><b>Art. 20</b> Disziplin a. Grundsatz</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>1</sup> Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del> <u>Studierende und Lernende</u> werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p>	
<p><b>Art. 21</b> b. Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. mündlicher Verweis;</p> <p>b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses;</p> <p>c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben;</p> <p>d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. schriftlicher Verweis;</p> <p>b. Versetzen in eine andere Klasse;</p> <p>c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen.</p>	<p>a. <del>mündlicher Verweis</del> <u>Verwarnung</u>;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:</p> <p>c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen <u>mit Begleitmassnahmen</u>;</p> <p>d. Ausschluss aus der Schule für <del>Schülerinnen</del> <u>Studierende und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen</u> <u>Lernende der Sekundarstufe II.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>3</sup> Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet;</p> <p>b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden;</p> <p>c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.</p> <p><sup>4</sup> Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Untersagt sind:</p> <p>a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner;</p> <p>b. Geldstrafen;</p> <p>c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinar-massnahme;</p> <p>d. Körperstrafen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del>, Studierende <u>und Lernende</u> in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p><sup>4</sup> Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del>, Studierende <u>und Lernende</u> ganz aus der Schule ausschliessen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p><sup>6</sup> Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p><sup>7</sup> Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden.</p>	<p><sup>6</sup> Verhalten sich Schülerinnen und Schüler <del>sowie</del>, Studierende <u>und Lernende</u> in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt <del>der Schulrat</del> <u>die Schulleitung</u> bzw. das <del>zuständige Amt</del> <u>Rektorat</u> bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 24</b> Mindestangebot</p> <p><sup>1</sup> Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:</p> <p>a. musikalische Grundschulung, welche als selbstständiges Angebot der Musikschulen oder als obligatorisch in den Musikunterricht der Volksschule integriertes Angebot geführt werden kann;</p> <p>b. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht;</p> <p>c. Ensembleunterricht.</p>	<p>c. Ensembleunterricht;</p> <p>d. Begabtenförderung.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	[Abschlussklausel]	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024</b>	<b>Notizen</b>
	Sarnen,  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	